**Rente und Erwerbsminderung**

**1. Maßstab Leistungsfähigkeit**

Die Rente richtet sich nach der verbliebenen Leistungsfähigkeit:

* Wer weniger als drei Stunden arbeiten kann, bekommt eine Rente in voller Höhe.
* Wer mindestens drei, aber weniger als sechs Stunden arbeiten kann, bekommt eine Rente in Höhe der Hälfte.

Der Rentenanspruch ist nicht abhängig von Ausbildung oder ausgeübtem Beruf.

Maßstab für die Feststellung des Leistungsvermögens ist die Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Wer unabhängig von der Arbeitsmarktlage unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes noch mindestens sechs Stunden täglich tätig sein kann, ist nicht erwerbsgemindert.

**2. Versicherungsrechtliche Voraussetzungen für einen Rentenanspruch**

Um eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beantragen zu können, müssen Sie der gesetzlichen Rentenversicherung mindestens fünf Jahre lang angehört haben. In den letzten fünf Jahren vor dem Eintritt der Erwerbsminderung müssen mindestens 36 Monate Pflichtbeiträge vorliegen. Von dieser Regel gibt es aber Ausnahmen, z. B. zu Gunsten von behinderten Menschen und Versicherten, die durch einen Arbeitsunfall erwerbsgemindert wurden.

**3. Rente wegen voller Erwerbsminderung**

Eine volle Erwerbsminderung liegt vor, wenn Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auf nicht absehbare Zeit nur noch weniger als drei Stunden täglich im Rahmen einer Fünf-Tage-Woche erwerbstätig sein können. Voll erwerbsgemindert sind auch behinderte Menschen, die in besonderen Behinderteneinrichtungen versicherungspflichtig tätig sind und wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können sowie Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren, während der Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit steht dem Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung grundsätzlich nicht.

**4. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung**

Eine teilweise Erwerbsminderung liegt vor, wenn Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit nur noch drei bis unter sechs Stunden täglich im Rahmen einer 5-Tage-Woche unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig sein können.

Die Höhe der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt die Hälfte der Rente wegen voller Erwerbsminderung. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit steht dem Rentenanspruch nicht entgegen. Bei Arbeitslosigkeit gilt der Arbeitsmarkt für die Vermittlung in eine dem verbliebenen Leistungsvermögen entsprechende Teilzeittätigkeit als verschlossen, so dass keine Möglichkeit besteht, Einkommen aus einer Beschäftigung zu erzielen. In diesem Ausnahmefall wird eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit aufgrund verschlossenem Teilzeitarbeitsmarkt gewährt. Ob Arbeitslosigkeit vorliegt, wird im Einzelfall von dem Rentenversicherungsträger festgestellt.

Der Rentenversicherungsträger prüft bei einem Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung gleichzeitig, ob Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und/oder Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht kommen. Denn sie haben Vorrang gegenüber einer Erwerbsminderungsrente. Vor ihrer Bewilligung sollen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Leistungsmöglichkeit und Vermittelbarkeit der Versicherten positiv zu beeinflussen. Der Sozialmedizinische Dienst des Rentenversicherungsträgers schätzt ein, ob durch eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben eine Erwerbsminderungsrente hinausgezögert oder vermieden werden kann.